

# Evangelisch-Lutherische Kapellengemeinde Schmilau



## Gebührensatzung

### der evangelischen Kindertagesstätte der Kapellengemeinde Schmilau

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evang. Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 01. Februar 1986), Art. § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dez. 1991), § 90 Abs. 1, 3 und 4 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG vom 26. Juli 1990) und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 02.12.97, wird nach Beschlußfassung durch den Kapellenvorstand der Kapellengemeinde Schmilau vom 10.02.2009 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 u. 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

#### **§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich vom Kirchenkreisamt Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg eingezogen. Die beigefügte Einzugsermächtigung ist zu erteilen.
- (3) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte; Näheres zu Fristen und Modalitäten bei Abmeldungen und Kündigungen regelt die Kindertagesstättensatzung in § 6. Noch nicht bis zum Ausscheiden des Kindes beglichene Gebühren sind zu begleichen.

### **§3 - Höhe der Gebühren**

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für einen Platz ab dem 01. Mai 2009 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr monatlich € 130.-.
- (2) Hinzu kommt ein monatliches Getränkegeld von € 2,50.
- (3) Ein Sonderdienst (7.30-8.00 h / 12.30-13.00) kann auf Antrag gewährt werden. Die Kosten hierfür betragen monatlich € 28,20 pro halber Stunde Sonderdienst im Monat.
- (4) Betreuungsgutscheine (10 \* 0,50 h für 25.- €) können bei der Leitung erworben werden und frei nach Bedarf eingesetzt werden.

### **§ 4 - Ermäßigungen**

- (1) Für das zweite und jedes weitere gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Kind wird ohne Einkommensüberprüfung nach Maßgabe der „Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen“ für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 60 % gewährt.
- (2) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Sozialamt mit Einkommensüberprüfung ermäßigt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ein Einkommen unterhalb der Berechnungsgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz beziehen.

### **§ 5 - Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

### **§ 6 - Gebührenschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§7 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Der Kapellenvorstand Schmilau  
gez. Jürgen Hensel, Pastor und Vorsitzender

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kapellenvorstand Schmilau beschlossen am 09.07,2010
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. veröffentlicht unter [www.st-georgsberg.de](http://www.st-georgsberg.de) am 10.07,2010  
und öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro bis zum 10.08.2010